Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Informationen für Arbeitgeber

Der koordinierte Lohn

Der Koordinationsbetrag entspricht bei der PKZH dem Koordinationsabzug gemäss BVG. Er wird bei Teilbeschäftigung anteilmässig berechnet. Aus diesem Grund ist auch die Höhe des Beschäftigungsgrades wichtig.

Besonderes

Anstellungen im Stundenlohn
Für Angestellte im Stundenlohn muss beim Eintritt ein möglichst realistischer Lohn geschätzt werden. Ein solchermassen geschätzter Lohn muss periodisch überprüft und bei Änderungen der PKZH gemeldet werden.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
Wird der Lohn infolge Krankheit reduziert (Ablauf der 100%igen Lohnfortzahlung) wird der Beschäftigungsgrad nicht angepasst.

Stadt Zürich

Theoretischer Lohn und Effektiver Lohn
Da bei der Stadt eine Vielzahl von unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen und auch eine grosse Anzahl von verschiedenartigen Lohnbestandteilen- und Zulagen bestehen, wird neben einem effektiven Lohn auch ein theoretischer Lohn (und Beschäftigungsgrad) gebildet. Dieser enthält - im Gegensatz zum effektiven Lohn - keine unregelmässigen Zulagen und entspricht bei Angestellten im Stundenlohn einem Durchschnittswert über eine bestimmte Periode. Sinn dieses theoretischen Lohnes ist, dass die PKZH Hochrechnungen (für Leistungen oder Einkäufe) machen kann, die einigermassen der Realität entsprechen und nicht monatlich schwanken.

Anstellungen im Stundenlohn
Die eingangs erwähnte Überprüfung von Löhnen bei Angestellten im Stundenlohn bezieht sich bei der Stadt Zürich also auf die theoretischen Löhne, da die Beiträge immer aufgrund der effektiv ausbezahlten Stunden erhoben werden und somit immer automatisch richtig sind.

Meldewesen
Die PKZH braucht grundsätzlich keine Meldungen für Lohn-/BG-Änderungen, sofern dadurch nicht ein Eintritt oder Austritt aus der PKZH ausgelöst wird.

Angeschlossene Unternehmen

Anstellungen im Stundenlohn
Stehen Beschäftigungsumfang bzw. Lohn von Arbeitnehmenden nicht im Voraus fest oder fallen sie unregelmässig an, so hat das Unternehmen - im Einvernehmen mit den Versicherten - der Pensionskasse eine Schätzung des mutmasslichen durchschnittlichen Beschäftigungsgrades bzw. des durchschnittlichen Lohns zu melden. Wir empfehlen, diese Schätzung ein- bis zweimal jährlich zu überprüfen und uns allfällige Änderungen zu melden.

Änderungen im Lauf des Monats
Lohnänderungen zwischen dem 1. und 15. des Monats, werden per 1. des laufenden Monats gemeldet. Erfolgt die Änderung zwischen dem 16. und dem Monatsende, wird sie auf den 1. des nachfolgenden Monats mutiert.

Meldewesen
Lohn- und BG-Änderungen können einfach und sicher über unser Webportal übermittelt werden.